

RS Vwgh 1989/12/12 89/04/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §349;

Rechtssatz

Eine schiedsgerichtliche Entscheidung im Sinne des § 349 GewO hat lediglich die abstrakte Lösung einer Rechtsfrage, nämlich nach § 349 Abs 1 Z 1 GewO die Frage nach dem Umfang einer Gewerbeberechtigung im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung, zum Gegenstand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040081.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at